

## Familien- und Ehepaarbesteuerung

### Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern

Kosten der Lebenshaltung einer steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sind aus Steuersicht Aufwendungen, die nicht mit der Einkommenserzielung zusammenhängen, sondern der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen. Damit stellen sie steuerrechtlich eine Einkommensverwendung dar. Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie können daher grundsätzlich bei den Steuern nicht abgezogen werden.

Der Gesetzgeber sieht jedoch verschiedene Massnahmen vor, um die Steuerlasten zwischen verschiedenen Gruppen von steuerpflichtigen Personen, die in unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, gerecht auszubalancieren. Bis Ende 2010 wurde im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) den Kinderkosten mit dem als Sozialabzug konzipierten Kinderabzug und mit dem kinderbezogenen Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien Rechnung getragen.

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, werden die Kinderkosten besser berücksichtigt: Es wurden ein Elterntarif und ein Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern eingeführt. Die neuen Bestimmungen führen insbesondere zu mehr Steuergerechtigkeit zwischen Personen mit Kindern und solchen ohne Kinder. Zudem werden Eltern steuerlich möglichst gleich behandelt – ungeachtet der Frage, ob sie ihre Kinder selber betreuen oder familienextern betreuen lassen.

### **Steuerpflichtigen Personen mit Kindern werden bei der direkten Bundessteuer somit folgende Erleichterungen gewährt (Stand 2012):**

- jährlicher Kinderabzug von 6500 Franken pro Kind (Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG);
- jährlicher Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen von 700 Franken pro Kind (Art. 212 Abs. 1 DBG);
- jährlicher Abzug der nachgewiesenen Kosten für die Fremdbetreuung eines Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, höchstens aber von 10'100 Franken pro Kind (Art. 212 Abs. 2bis DBG);
- Elterntarif (Art. 214 Abs. 2bis DBG): Für die Berechnung des Steuerbetrags nach dem Elterntarif werden in einem ersten Schritt die geltenden Kinderabzüge berücksichtigt. In einem zweiten Schritt wird der Tarif für Verheiratete angewendet. Schliesslich werden in einem dritten Schritt vom so berechneten Steuerbetrag 251 Franken pro Kind abgezogen.

### Berücksichtigung der Kinderkosten im kantonalen Recht

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steu-erharmonisierungs-Gesetz StHG) regelt in Art. 9 Abs. 2 abschliessend, welche allgemeinen Abzüge die Kantone in ihren kantonalen Steuergesetzen vorsehen können. Dabei wird in der Regel aus föderalistischer Zurückhaltung davon abgesehen, die allgemeinen Abzüge den Kantonen betragsmässig vorzuschreiben. Die Kantone haben daher die Höhe der Abzüge selber in ihren kantonalen Steuergesetzen festzulegen. Gemäss Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) liegt die Regelung der Steuertarife, der Steuersätze sowie der Steuerfreibeträge im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der Kantone. Das StHG macht den Kantonen daher keine Vorschriften in Bezug auf Sozialabzüge (Art. 9 Abs. 4 StHG). Die Kantone tragen heute den Kinderkosten primär mit einem Kinderabzug von der Bemessungsgrundlage, mit dem Versicherungsabzug für Kinder und mit einem Kinderfremdbetreuungsabzug Rechnung.

Vor 2011 hatten bereits 24 Kantone in unterschiedlicher Ausgestaltung einen Abzug für die Kosten der Fremdbetreuung von Kindern in ihren Steuergesetzen verankert. Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern sind die Kantone verpflichtet, Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern zum Abzug zuzulassen. Die maximale Höhe des Abzugs ist von den Kantonen selber festzusetzen. Die Kantone mussten bis zum 1. Januar 2013 ihre Steuergesetzgebung entsprechend anpassen (Art. 72I StHG).

**Besteuerung der Kinderzulagen:** Sowohl das DBG wie auch das StHG gehen davon aus, dass grundsätzlich alle Einkünfte, die einer steuerpflichtigen Person zufließen, steuerbar sind. Davon ausgenommen bleiben nur jene Einkünfte, die im Gesetz ausdrücklich als steuerfrei erklärt werden. In den beiden Aufzählungen (Art. 24 DBG; Art. 7 Abs. 4 StHG) sind die Kinderzulagen nicht enthalten. Gemäss geltendem Recht werden sie als Bestandteil des Lohns behandelt und vollumfänglich besteuert.

Steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren soll aufgehoben werden

Im Jahr 1984 entschied das Bundesgericht in einem richtungsweisenden Urteil, dass Ehepaare im Verhältnis zu alleinstehenden Personen entlastet werden müssen und dass sie im Verhältnis zu Konkubinatspaaren nicht stärker belastet werden dürfen. Gemäss dem Bundesgericht ist namentlich der Umstand verfassungswidrig, dass Zweiverdiener-Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren, die sich in vergleichbarer Situation befinden, steuerlich benachteiligt sind.

Auf Bundesebene schlugen in der Folge verschiedene Reformversuche fehl, die Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien, vor allem zwischen Zweiverdiener-Ehepaaren und Zweiverdiener-Konkubinatspaaren, an die höchstrichterlichen Vorgaben anzugleichen. Auch nach der Ablehnung des "Steuerpakets 2001" und der darin enthaltenen Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 blieb die Notwendigkeit einer Reform bestehen.

Im Oktober 2006 verabschiedeten die eidgenössischen Räte im Bereich der Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer Sofortmassnahmen, die auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt wurden. Trotz diesen Massnahmen erfahren Zweiverdienerhepaare mit höheren Einkommen und Rentnerhepaare mit mittleren und höheren Einkommen bei der direkten Bundessteuer immer noch eine Schlechterstellung gegenüber Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Zudem wird die Belastungsrelation zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren teilweise als unausgewogen qualifiziert.

Modell "Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung"

Mit Beschlüssen vom 12. Oktober 2011 und 18. April 2012 beauftragte der Bundesrat das Eidg. Finanzdepartement EFD, bis Ende August 2012 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten, die eine Lösung für eine ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung aufzeigt. In der Vernehmlassung, die am 5. Dezember 2012 geendet hat, schlägt der Bundesrat das **Modell "Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung"** vor. Dabei berechnet die veranlagende Behörde in einem ersten Schritt die Steuerbelastung der Ehepaare wie bis anhin, indem die Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet werden. In einem zweiten Schritt nimmt die veranlagende Behörde eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vor, die sich an die Besteuerung von Konkubinatspaaren anlehnt. Die dabei resultierenden Steuerbeträge für die beiden Ehegatten werden anschliessend mit der Steuerberechnung nach der ordentlichen Veranlagung verglichen. Der günstigere der beiden Steuerbeträge wird schliesslich in Rechnung gestellt. Für die Steuerpflichtigen ergibt sich daraus kein Mehraufwand. Ehepaare reichen weiterhin eine gemeinsame Steuererklärung ein.

Um eine ausgewogenere Belastungsdifferenz zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren zu erzielen, soll für Einverdienerhepaare ein Einverdienerabzug in der Höhe von maximal 8'100 Franken vorgesehen werden.

Die heutige übermässige Privilegierung von Konkubinatspaaren mit Kindern ist eine der Ursachen, die zu den bestehenden steuerlichen Benachteiligungen von Ehepaaren führen. Alleinerziehende Personen und Konkubinatspaare mit Kindern sollen deshalb neu stets zum Grundtarif besteuert werden. Den Alleinerziehenden soll neu ein Abzug in der Höhe von 11'000 Franken gewährt werden. Für Alleinerziehende mit tieferen und mittleren Einkommen ergeben sich dadurch Entlastungen oder zumindest keine Höherbelastungen. Der in der letzten Reform eingeführte Abzug vom Steuerbetrag von 251 Franken pro Kind steht weiterhin allen Eltern offen, unabhängig von Zivilstand und Lebensform.

Schliesslich sind Vereinfachungen und Harmonisierungen bei den Voraussetzungen für die kinderrelevanten Abzüge und Tarife vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem geschätzten jährlichen Minderertrag bei der direkten Bundessteuer von rund 1 Milliarde Franken (Stand: Steuerperiode 2012).

Die Auswertung der Stellungnahmen in der Vernehmlassung wird zeigen, ob dieses Modell Anklang findet und gesellschaftlich konsensfähig ist. Sobald der Auswertungsbericht vorliegt, wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen befinden.

#### Auskünfte

- Medien und Kommunikation Eidg. Steuerverwaltung, Tel. 031 324 91 29  
[kommunikation@estv.admin.ch](mailto:kommunikation@estv.admin.ch)
- Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, Tel. 031 322 91 95  
[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)